

SATZUNG

des Vereins „Wanderfreunde Tirschenreuth“

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Wanderfreunde Tirschenreuth“.
- (2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Weiden i.d.OPf. eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.
- (3) Er hat seinen Sitz in Tirschenreuth.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, das sportliche Wandern, ohne leistungsmäßigen Charakter, auf der Basis des regionalen Bereichs unter Einbindung einer breiten Bevölkerungsschicht zu fördern und zu pflegen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch monatlich durchzuführende Wanderungen, Beteiligung oder Teilnahme an städtischen Veranstaltungen (z.B. Durchführung von Ferienveranstaltungen im Rahmen des Ferienprogramms) sowie Teilnahme an Veranstaltungen anderer Vereine. An allen Vereinsaktivitäten können auch Nichtmitglieder teilnehmen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der schriftliche/digitale Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag hat Namen, Geburtsdatum, Wohnort und eine Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse des Bewerbers zu enthalten. Minderjährige und nichtgeschäftsfähige Personen benötigen die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters (Elternteil bzw. Vormund/Betreuer). Sie hat den Vermerk zu enthalten, dass bei Eintritt der Geschäftsfähigkeit sämtliche Mitgliedsrechte und -pflichten persönlich ausgeübt bzw. erfüllt werden können.

- (3) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der Gesamtvorstand.
- (4) Durch die Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erklärt sich der Bewerber bereit, die geltende Satzung des Vereins anzuerkennen.
- (5) Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder des Gesamtvorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet entweder
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Ausschluss, oder
 - c) durch Tod.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied kann, wenn er gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vorher ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Die Entscheidung trifft der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden einbezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Gesamtvorstand, der Vorstand nach § 26 BGB und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Gesamtvorstand und Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender), 1. Kassenwart, 2. Kassenwart, Schriftführer/Medienreferent und Wanderwart (Tourenguide).
- (2) Der Gesamtvorstand sowie die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bzw. sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (3) Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die beiden Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

- (5) Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 1 S. 3 BGB), dass für Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von mehr als 500,00 Euro im Einzelfall die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist.
- (6) Der Kassenwart tätigt nach Anordnung des Vorstands alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Diese hat er ordnungsgemäß nachzuweisen. Am Ende des Geschäftsjahres ist ein Kassenbericht zu erstellen.
- (7) Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt einmal jährlich durch zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
- (8) Der Schriftführer hat über jede Sitzung und Versammlung des Vereins ein Protokoll zu führen und dieses zu dokumentieren. Ist dieser verhindert, nimmt ein anderes Gesamtvorstandsmitglied dessen Funktion wahr. Es soll Ort und Zeit der Sitzung oder Versammlung, Namen der Teilnehmer sowie die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom jeweiligen Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (9) Der Wanderwart (Tourenguide) organisiert Wanderungen, Radtouren und Veranstaltungen, die der Verein unternimmt oder an denen er teilnimmt. Zur Erfüllung der anfallenden Aufgaben kann er Unterstützer bestimmen.

§ 8

Sitzungen des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Gesamtvorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
- (2) Die Gesamtvorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich oder, wenn sie dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, per E-Mail unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Gesamtvorstandsmitglieder gewählt.
- (3) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Beschlussfähigkeit des Gesamtvorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Ämter besetzt sind.
- (4) Über die Gesamtvorstandssitzungen ist ein Protokoll zu Beweis Zwecken zu führen. Es soll Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer sowie die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (5) Ein Gesamtvorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Gesamtvorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden.

- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder, nur in Ausnahmesituationen, virtuell (Onlineverfahren) im Wege der Bild- und Tonübertragung über eine nur für Mitglieder zugängliche Videokonferenz-Plattform. Über das Bestehen einer Ausnahmesituation entscheidet der Gesamtvorstand.
- (4) Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail spätestens unmittelbar vor der Versammlung bekanntgegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes drei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- (5) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung schriftlich einberufen. Mitgliedern, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden.
- (6) Ihr obliegt vor allem:
 - die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung,
 - die Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - die Wahl der Gesamtvorstandsmitglieder (nur nach Ablauf der zweijährigen Wahlperiode), sowie deren Abberufung,
 - die Wahl des 1. und 2. Kassenprüfers (nur nach Ablauf der zweijährigen Wahlperiode),
 - die Festsetzung der Beiträge der Mitglieder,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (7) Anträge zur Tagesordnung können durch den 1. Vorsitzenden berücksichtigt werden. Dazu müssen diese mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei diesem eingereicht werden oder die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

§ 10

Leitung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Versammlungsleiter.
- (2) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung das jeweils nächstfolgende Gesamtvorstandsmitglied.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Es müssen jedoch mindestens zwei Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sein.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (4) Eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen ist erforderlich:
 - bei Änderung der Satzung,
 - bei größeren finanziellen Investitionen, die die Folgejahre belasten könnten und
 - bei Auflösung des Vereins.
- (5) Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Sie muss schriftlich erfolgen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (6) Für den Fall, dass eine Mitgliederversammlung virtuell durchgeführt wird (§ 9 Abs. 3), erfolgt die Abstimmung in diesem Fall per Handzeichen.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Abfallberechtigung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tirschenreuth, die es unmittelbar und ausschließlich zur örtlichen Förderung des Wandersports zu verwenden hat.
- (2) Die Auflösung des Vereins ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen (§ 9 Abs. 6).

§ 14 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Tirschenreuth.

Tirschenreuth, den 10.10.2022